

Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich An der Krimm (G 152 S)

Präambel

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 358), und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage und seiner Funktion als Stadtteileingang innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Aufgrund seiner Lagegunst und seiner Bedeutung als "Eingang" zum Stadtteil Gonsenheim bzw. Übergang zwischen Gonsenheim und Mombach, soll der gewerblich geprägte Bereich "An der Krimm" mit entsprechenden stadtgestalterischen Qualitäten entwickelt werden.

Die vorliegende Satzung verfolgt das Ziel diese positive städtebauliche Entwicklung zu unterstützen, eine gestalterische Beeinträchtigung durch Werbeanlagen zu unterbinden und somit gleichzeitig auch die Gestaltqualität des öffentlichen Raumes zu erhöhen. Hierfür werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen gestellt

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandschutz.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung "G 152 S" befindet sich in der Gemarkung Mombach Flur 8. Er wird im Norden durch den Autobahnezubringer K 18, im Osten und Süden durch die Straße "An der Krimm" (K 16), die ebenfalls Teil des Geltungsbereiches ist, und im Westen durch die Straße "Am Großen Sand" begrenzt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Gestaltungssatzung liegt im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 Begriffe

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Stelen,

Fahnen, Werbespanntücher, Werbebanner sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.

§ 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

1. Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;
2. Wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
3. Schilder bis zu 0,15 m², die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen.

§ 5 Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden der baulichen und sonstigen Anlagen, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, sind unzulässig.
3. Die maximale Größe von Werbeanlagen an baulichen und sonstigen Anlagen darf
 - in der Länge, auch in der Summe mehrerer Einzelanlagen, 1/3 der gesamten Gebäudebreite der baulichen und sonstigen Anlage und
 - in der Höhe, auch in der Summe mehrerer Einzelanlagen, inklusive Befestigung bzw. Aufständigung, 1/3 der Gebäudehöhe der baulichen oder sonstigen Anlage nicht überschreiten.
4. Zur Ermittlung der maximal zulässigen Größe der Werbeanlagen ist diejenige Gebädefassade heranzuziehen, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll.
5. Diese maximal zulässige Größe von Werbeanlagen gilt auch für Werbeanlagen in Einzelbuchstaben. Hier bemisst sich die Größe der Werbeanlage nach der fiktiven Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.
6. Pylone und Werbetürme sind unzulässig.
7. Werbe-Stelen* sind inklusive der sichtbaren Verankerung mit dem Erdboden bis zu einer Höhe von 5,00 Metern und bis zu einer Breite von 2,00 Metern zulässig. Je Grundstückszufahrt ist nur eine Werbe-Steile zulässig.

Hinweis: Eine Werbe-Steile ist definiert durch eine fest mit dem Boden verankerte, von der Unterkante bis zur Oberkante der Werbe-Steile flächig und beidseitig ausgeführte Werbeanlage, deren Tiefe bzw. Stärke 0,5 Meter nicht überschreitet.

8. Fahnenmasten für Werbung sind maximal bis zu einer Höhe von 6,00 Meter zulässig. Je Grundstückszufahrt sind maximal vier Fahnenmasten für Werbung zulässig.
9. Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach § 5 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im übrigen unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.